

Satzung
der Stadt Dierdorf über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Sondergebiet Reitanlage an der L 267“

Der Stadtrat der Stadt Dierdorf hat am 11.11.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil der Satzung sind die Planurkunde und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Reitanlage an der L 267“ der Stadt Dierdorf ergibt sich aus der Planurkunde und deren Abgrenzung.

§ 3

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Reitanlage an der L 267“ der Stadt Dierdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Dierdorf
Dierdorf, 11.11.2020

(Vis)

Stadtbürgermeister



Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 11.11.2020 mit dem Willen des Stadtrats übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.

Stadt Dierdorf
Dierdorf, 19.09.2020

(Vis)

Stadtbürgermeister

